

TE Vwgh Erkenntnis 2011/11/16 2008/08/0119

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.2011

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;
62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AIVG 1977 §10 Abs1 Z4 idF 2004/I/077;

AIVG 1977 §10;

AIVG 1977 §8 Abs2;

AVG §37;

AVG §52;

AVG §58 Abs2;

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 52 heute
2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer und Dr. Lehofer als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde des C G in Wien, vertreten durch Dr. Thomas Majoros, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Walfischgasse 12/3, gegen den aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vom 13. Mai 2008, Zl. 2008-0566-9-000434, betreffend Verlust des Anspruchs auf Notstandshilfe, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem Notstandshilfe beziehenden Beschwerdeführer wurde am 13. November 2007 vor der regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien S niederschriftlich vereinbart, er solle bis zum 13. Februar 2008 wöchentlich zwei Bewerbungen glaubhaft machen. Als nächster Kontrolltermin wurde ihm der 19. Dezember 2007 vorgeschrieben.

Mit erstinstanzlichem Bescheid vom 4. Jänner 2008 sprach die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien S gegenüber dem Beschwerdeführer den Verlust der Notstandshilfe gemäß § 10 iVm § 38 AVG für den Zeitraum vom 19. Dezember 2007 bis 29. Jänner 2008 aus. Eine Nachsicht gemäß § 10 Abs. 3 AVG wurde nicht erteilt. Das Ermittlungsverfahren habe ergeben, dass der Beschwerdeführer den mit ihm niederschriftlich vereinbarten Nachweis zur Erlangung einer Beschäftigung (Eigeninitiative) nicht erbracht habe. Berücksichtigungswürdige Gründe für eine Nachsicht würden nicht vorliegen. Mit erstinstanzlichem Bescheid vom 4. Jänner 2008 sprach die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien S gegenüber dem Beschwerdeführer den Verlust der Notstandshilfe gemäß Paragraph 10, in Verbindung mit Paragraph 38, AVG für den Zeitraum vom 19. Dezember 2007 bis 29. Jänner 2008 aus. Eine Nachsicht gemäß Paragraph 10, Absatz 3, AVG wurde nicht erteilt. Das Ermittlungsverfahren habe ergeben, dass der Beschwerdeführer den mit ihm niederschriftlich vereinbarten Nachweis zur Erlangung einer Beschäftigung (Eigeninitiative) nicht erbracht habe. Berücksichtigungswürdige Gründe für eine Nachsicht würden nicht vorliegen.

In der dagegen erhobenen Berufung vom 17. Jänner 2008 führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, er leide - wie dem Arbeitsmarktservice bekannt sei - an einer Sozialphobie und sei deswegen auch in Therapie. Es sei schon viel besser geworden und er bemühe sich im Rahmen seiner gesundheitlichen Möglichkeiten darum, Arbeit zu finden. Jede Form von starkem Druck könne bei ihm aber leider zu Panikattacken führen, die ihn dann phasenweise daran hinderten zu telefonieren bzw. sonstige soziale Kontakte zu pflegen. Die Vorschreibung eines fixen Rahmens von zwei Bewerbungen pro Woche sei für ihn aufgrund seiner gesundheitlichen Probleme psychisch so ein enges Korsett, dass er im Zeitraum 13. November 2007 bis 19. Dezember 2007 seine Eigeninitiative leider nicht nachweisen habe können.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 13. Mai 2008 wurde die Berufung des Beschwerdeführers abgewiesen. Als Sachverhalt stellte die belangte Behörde fest, der Beschwerdeführer habe in einer von der erstinstanzlichen Behörde aufgenommenen Niederschrift am 19. Dezember 2007 angeführt, dass er nicht in der Lage sei, die vereinbarten Nachweise seiner Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung vorzulegen, da er aufgrund seiner Depressionen nicht suchen und auf Stellenvorschläge sich auch nicht bewerben habe können. Er habe sich aber darum gekümmert, einen Platz beim Sozialökonomischen Betrieb "f" zu bekommen. Krankgeschrieben sei er nicht gewesen.

Wie eine Abfrage beim Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger ergeben habe, sei der Beschwerdeführer in der Zeit vom 31. Jänner bis 4. März 2008 in dem von ihm genannten Betrieb an 23 Tagen geringfügig beschäftigt gewesen. Trotz schriftlicher Aufforderung durch die belangte Behörde habe er außer der Bewerbung beim Sozialökonomischen Betrieb "f" keine weiteren Bewerbungen bei Firmen in der Zeit vom 13. November 2007 bis 19. Dezember 2007 im Zuge des berufungsbehördlichen Ermittlungsverfahrens nachweisen können.

Das letzte arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis des Beschwerdeführers vor dem Anspruchsverlust habe am 13. Mai 1997 geendet.

Rechtlich führte die belangte Behörde aus, dass die Anzahl der vorgeschriebenen und vom Beschwerdeführer jedenfalls nicht nachgewiesenen zehn Eigeninitiativbewerbungen in einem Zeitraum von fünf Wochen vom 13. November bis 19. Dezember 2007 mit der Dynamik des Wiener Arbeitsmarktes zu begründen sei. Gemäß den Aufzeichnungen des Arbeitsmarktservice habe der Beschwerdeführer eine Lehrabschlussprüfung als Lüftungsspengler absolviert. Er habe Berufserfahrung als Spengler und als Lüftungsmonteur. Im Bereich dieser Tätigkeiten gebe es eine Reihe von Möglichkeiten der Bewerbung durch Stellenangebote, welche vom Arbeitsmarktservice über das Internet

angeboten würden, bis zu Jobangeboten von Unternehmen in den Zeitungsmedien. Auf Grund des Alters des Beschwerdeführers von 39 Jahren und seiner seit 13. Mai 1997 andauernden Arbeitslosigkeit sei eine nachgewiesene Bewerbung im Zeitraum von fünf Wochen, die zu einer geringfügigen Beschäftigung von insgesamt 23 Tagen geführt habe, anstatt der vom Arbeitsmarktservice vorgeschriebenen zehn Bewerbungen nach den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers als nicht ausreichend auf dem für ihn konkret in Frage kommenden Teil des Arbeitsmarktes als Spengler und Lüftungsmonteur anzusehen, zumal er im Hinblick auf die von ihm vorgebrachten psychischen Probleme bzw. Depressionen keine Krankenstandsbestätigung für die Zeit vom 13. November bis 19. Dezember 2007 vorlegen habe können. Aus den vom Beschwerdeführer im Zuge des Berufungsverfahrens vorgelegten Beweismitteln im Hinblick auf eine vorliegende Unzumutbarkeit einer Beschäftigung aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 9 Abs. 2 AIVG sei für die belangte Behörde nicht ersichtlich, welcher Art die am 9. August 2004 festgestellte Sozialphobie sei und ob diese beim Beschwerdeführer noch immer vorliege. Weiters sei es auch aufgrund der vom Beschwerdeführer im Berufungsverfahren vorgelegten ärztlichen Bestätigungen nicht nachvollziehbar, warum er sich im Rahmen der ihm vom Arbeitsmarktservice aufgetragenen Eigeninitiative nicht für Stellenangebote schriftlich habe bewerben können. Eine für den 14. März 2008 durch die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien S angeordnete ärztliche Untersuchung durch das Berufliche Diagnose Zentrum der Berufsdiagnostik Austria (BBRZ) als möglicher Beweis für gesundheitliche Einschränkungen des Beschwerdeführer habe wegen der Weigerung des Beschwerdeführers, ein Schreiben betreffend seine Zustimmung zum Austausch von Daten mit dem Arbeitsmarktservice als Auftraggeber zu unterschreiben, nicht durchgeführt werden können. Die belangte Behörde komme daher zur Ansicht, dass der Nachweis von einer Bewerbung keine ausreichende Anstrengung zur Erlangung einer Beschäftigung in der Zeit vom 13. November bis 19. Dezember 2007 darstelle und die Sanktion gemäß § 10 Abs. 1 AIVG somit zu Recht erfolgt sei. Rechtlich führte die belangte Behörde aus, dass die Anzahl der vorgeschriebenen und vom Beschwerdeführer jedenfalls nicht nachgewiesenen zehn Eigeninitiativbewerbungen in einem Zeitraum von fünf Wochen vom 13. November bis 19. Dezember 2007 mit der Dynamik des Wiener Arbeitsmarktes zu begründen sei. Gemäß den Aufzeichnungen des Arbeitsmarktservice habe der Beschwerdeführer eine Lehrabschlussprüfung als Lüftungsspengler absolviert. Er habe Berufserfahrung als Spengler und als Lüftungsmonteur. Im Bereich dieser Tätigkeiten gebe es eine Reihe von Möglichkeiten der Bewerbung durch Stellenangebote, welche vom Arbeitsmarktservice über das Internet angeboten würden, bis zu Jobangeboten von Unternehmen in den Zeitungsmedien. Auf Grund des Alters des Beschwerdeführers von 39 Jahren und seiner seit 13. Mai 1997 andauernden Arbeitslosigkeit sei eine nachgewiesene Bewerbung im Zeitraum von fünf Wochen, die zu einer geringfügigen Beschäftigung von insgesamt 23 Tagen geführt habe, anstatt der vom Arbeitsmarktservice vorgeschriebenen zehn Bewerbungen nach den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers als nicht ausreichend auf dem für ihn konkret in Frage kommenden Teil des Arbeitsmarktes als Spengler und Lüftungsmonteur anzusehen, zumal er im Hinblick auf die von ihm vorgebrachten psychischen Probleme bzw. Depressionen keine Krankenstandsbestätigung für die Zeit vom 13. November bis 19. Dezember 2007 vorlegen habe können. Aus den vom Beschwerdeführer im Zuge des Berufungsverfahrens vorgelegten Beweismitteln im Hinblick auf eine vorliegende Unzumutbarkeit einer Beschäftigung aus gesundheitlichen Gründen gemäß Paragraph 9, Absatz 2, AIVG sei für die belangte Behörde nicht ersichtlich, welcher Art die am 9. August 2004 festgestellte Sozialphobie sei und ob diese beim Beschwerdeführer noch immer vorliege. Weiters sei es auch aufgrund der vom Beschwerdeführer im Berufungsverfahren vorgelegten ärztlichen Bestätigungen nicht nachvollziehbar, warum er sich im Rahmen der ihm vom Arbeitsmarktservice aufgetragenen Eigeninitiative nicht für Stellenangebote schriftlich habe bewerben können. Eine für den 14. März 2008 durch die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien S angeordnete ärztliche Untersuchung durch das Berufliche Diagnose Zentrum der Berufsdiagnostik Austria (BBRZ) als möglicher Beweis für gesundheitliche Einschränkungen des Beschwerdeführer habe wegen der Weigerung des Beschwerdeführers, ein Schreiben betreffend seine Zustimmung zum Austausch von Daten mit dem Arbeitsmarktservice als Auftraggeber zu unterschreiben, nicht durchgeführt werden können. Die belangte Behörde komme daher zur Ansicht, dass der Nachweis von einer Bewerbung keine ausreichende Anstrengung zur Erlangung einer Beschäftigung in der Zeit vom 13. November bis 19. Dezember 2007 darstelle und die Sanktion gemäß Paragraph 10, Absatz eins, AIVG somit zu Recht erfolgt sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Rechtswidrigkeit seines Inhalts sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machende Beschwerde mit dem Antrag, ihn kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die

Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

1. § 8 AVG idF BGBl. Nr. 314/1999 lautet (auszugsweise): 1. Paragraph 8, AVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 314 aus 1999, lautet (auszugsweise):

"§ 8. (1) Arbeitsfähig ist, wer nicht invalid beziehungsweise nicht berufsunfähig im Sinne der für ihn in Betracht kommenden Vorschriften der §§ 255, 273 beziehungsweise 280 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist." § 8. (1) Arbeitsfähig ist, wer nicht invalid beziehungsweise nicht berufsunfähig im Sinne der für ihn in Betracht kommenden Vorschriften der Paragraphen 255, 273, beziehungsweise 280 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist.

1. (2) Absatz 2, Der Arbeitslose ist, wenn sich Zweifel über die Arbeitsfähigkeit ergeben, verpflichtet, sich auf Anordnung der regionalen Geschäftsstelle ärztlich untersuchen zu lassen. Weigert er sich, dieser Anordnung Folge zu leisten, so erhält er für die Dauer der Weigerung kein Arbeitslosengeld.

(...)"

Gemäß § 9 Abs. 1 AVG ist unter anderem arbeitswillig, wer bereit ist, von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen, soweit dies entsprechend den persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, AVG ist unter anderem arbeitswillig, wer bereit ist, von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen, soweit dies entsprechend den persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist.

§ 10 Abs. 1 AVG in den für den Beschwerdefall zeitraumbezogen anzuwendenden Fassungen BGBl. I Nr. 77/2004 und BGBl. I Nr. 104/2007 lautet (auszugsweise): Paragraph 10, Absatz eins, AVG in den für den Beschwerdefall zeitraumbezogen anzuwendenden Fassungen Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 77 aus 2004, und Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2007, lautet (auszugsweise):

"§ 10. (1) Wenn die arbeitslose Person

(...)

4. auf Aufforderung durch die regionale Geschäftsstelle nicht bereit oder in der Lage ist, ausreichende Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung nachzuweisen,

so verliert sie für die Dauer der Weigerung, mindestens jedoch für die Dauer der auf die Pflichtverletzung gemäß Z 1 bis 4 folgenden sechs Wochen, den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Mindestdauer des Anspruchsverlustes erhöht sich mit jeder weiteren Pflichtverletzung gemäß Z 1 bis 4 um weitere zwei Wochen auf acht Wochen. Die Erhöhung der Mindestdauer des Anspruchsverlustes gilt jeweils bis zum Erwerb einer neuen Anwartschaft. Die Zeiten des Anspruchsverlustes verlängern sich um die in ihnen liegenden Zeiträume, während derer Krankengeld bezogen wurde." so verliert sie für die Dauer der Weigerung, mindestens jedoch für die Dauer der auf die Pflichtverletzung gemäß Ziffer eins, bis 4 folgenden sechs Wochen, den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Mindestdauer des Anspruchsverlustes erhöht sich mit jeder weiteren Pflichtverletzung gemäß Ziffer eins, bis 4 um weitere zwei Wochen auf acht Wochen. Die Erhöhung der Mindestdauer des Anspruchsverlustes gilt jeweils bis zum Erwerb einer neuen Anwartschaft. Die Zeiten des Anspruchsverlustes verlängern sich um die in ihnen liegenden Zeiträume, während derer Krankengeld bezogen wurde."

Gemäß § 38 AVG sind die genannten Bestimmungen auf die Notstandshilfe sinngemäß anzuwenden. Gemäß Paragraph 38, AVG sind die genannten Bestimmungen auf die Notstandshilfe sinngemäß anzuwenden.

2. Das Arbeitsmarktservice kann einen Arbeitslosen nach § 10 Abs. 1 Z 4 AVG auffordern, ausreichende Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung nachzuweisen. Wird eine solche Aufforderung dahingehend konkretisiert, dass der Arbeitslose in bestimmter Zeit eine bestimmte Zahl von Bewerbungen nachweisen soll, kann dies aber nichts daran ändern, dass der Arbeitslose dennoch nur nachweisen muss, dass er ausreichende Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung gemacht hat. Es ist Aufgabe der Behörde zu beurteilen, ob die nachgewiesenen Anstrengungen unter den konkreten Verhältnissen vor dem Hintergrund des - ebenfalls darzustellenden - Umfeldes auf dem konkret in Frage kommenden Teil des Arbeitsmarktes nach den persönlichen Verhältnissen des Arbeitslosen ausreichend waren oder nicht. Kommt sie zum Ergebnis, die Anstrengungen seien nicht

ausreichend, hat sie ihre diesbezüglichen Erwägungen in der Begründung des Bescheides darzulegen. Die Bescheidbegründung hat eine Würdigung der Anstrengungen zu enthalten. Hierbei ist das Gesamtverhalten des Arbeitslosen von der Aufforderung bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides zu beurteilen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. Dezember 2009, Zl. 2007/08/0323, mwN). 2. Das Arbeitsmarktservice kann einen Arbeitslosen nach Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 4, AIVG auffordern, ausreichende Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung nachzuweisen. Wird eine solche Aufforderung dahingehend konkretisiert, dass der Arbeitslose in bestimmter Zeit eine bestimmte Zahl von Bewerbungen nachweisen soll, kann dies aber nichts daran ändern, dass der Arbeitslose dennoch nur nachweisen muss, dass er ausreichende Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung gemacht hat. Es ist Aufgabe der Behörde zu beurteilen, ob die nachgewiesenen Anstrengungen unter den konkreten Verhältnissen vor dem Hintergrund des - ebenfalls darzustellenden - Umfeldes auf dem konkret in Frage kommenden Teil des Arbeitsmarktes nach den persönlichen Verhältnissen des Arbeitslosen ausreichend waren oder nicht. Kommt sie zum Ergebnis, die Anstrengungen seien nicht ausreichend, hat sie ihre diesbezüglichen Erwägungen in der Begründung des Bescheides darzulegen. Die Bescheidbegründung hat eine Würdigung der Anstrengungen zu enthalten. Hierbei ist das Gesamtverhalten des Arbeitslosen von der Aufforderung bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides zu beurteilen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 22. Dezember 2009, Zl. 2007/08/0323, mwN).

3. Die belangte Behörde erwiderte in der Begründung des angefochtenen Bescheides dem Berufungsvorbringen des Beschwerdeführers, wonach dieser aufgrund seiner psychischen Probleme nicht in der Lage gewesen sei, im Wesentlichen damit, dass aus den von ihm vorgelegten Beweismitteln nicht ersichtlich sei, welcher Art diese Erkrankung sei und ob diese immer noch vorliege. Auf Grund der vom Beschwerdeführer im Berufungsverfahren vorgelegten ärztlichen Bestätigungen sei nicht nachvollziehbar, warum sich der Beschwerdeführer im Rahmen der ihm aufgetragenen Eigeninitiative nicht für Stellenangebote bewerben habe können.

Der Beschwerdeführer bringt dazu vor, dass die belangte Behörde diese Fragen unter Beiziehung eines Sachverständigen hätte beantworten müssen, da in Feststellungen über die psychische Erkrankung des Beschwerdeführers und die Auswirkungen dieser Erkrankung auf die Möglichkeiten des Beschwerdeführers, die ihm aufgetragene Eigeninitiative zu erfüllen, notwendig gewesen wären, und die belangte Behörde diese Feststellungen ohne das entsprechende Fachwissen selbst nicht treffen habe können.

4. Die Beschwerde ist im Ergebnis berechtigt:

Wie auch die (versuchte) Zuweisung des Beschwerdeführers zu einer ärztlichen Untersuchung durch die belangte Behörde zeigt, gab das Berufungsvorbringen Anlass zu Zweifeln darüber, ob dem Beschwerdeführer die ihm konkret aufgetragenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung gesundheitlich zumutbar waren bzw. darüber hinaus, ob überhaupt Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers im Sinne des § 8 Abs. 2 AIVG vorliegt. Die belangte Behörde war daher berechtigt - und mangels Vorliegens entsprechender aussagekräftiger Beweismittel, zum Beispiel aktueller medizinischer Befunde und Gutachten, zur Feststellung des relevanten Sachverhaltes auch gehalten - den Beschwerdeführer zu einer ärztlichen Untersuchung aufzufordern. Wie auch die (versuchte) Zuweisung des Beschwerdeführers zu einer ärztlichen Untersuchung durch die belangte Behörde zeigt, gab das Berufungsvorbringen Anlass zu Zweifeln darüber, ob dem Beschwerdeführer die ihm konkret aufgetragenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung gesundheitlich zumutbar waren bzw. darüber hinaus, ob überhaupt Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers im Sinne des Paragraph 8, Absatz 2, AIVG vorliegt. Die belangte Behörde war daher berechtigt - und mangels Vorliegens entsprechender aussagekräftiger Beweismittel, zum Beispiel aktueller medizinischer Befunde und Gutachten, zur Feststellung des relevanten Sachverhaltes auch gehalten - den Beschwerdeführer zu einer ärztlichen Untersuchung aufzufordern.

Soweit die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheids darauf verweist, dass eine ärztliche Untersuchung des Beschwerdeführers deshalb nicht habe durchgeführt werden können, weil sich der Beschwerdeführer geweigert habe, eine Zustimmung zum Austausch von Daten mit dem Arbeitsmarktservice als Auftraggeber zu unterschreiben, ist sie darauf zu verweisen, dass eine Zustimmung des Arbeitslosen zur Übertragung von Daten im AIVG nicht vorgesehen ist. Vielmehr hat das Arbeitsmarktservice sicherzustellen, dass es auch ohne eine solche Zustimmung zu den entsprechenden Daten über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung gelangt. Dabei hat das Arbeitsmarktservice nach Maßgabe des AVG medizinische Sachverständige heranzuziehen, die als amtliche oder nichtamtliche Sachverständige Hilfsorgane der Behörde sind, sodass ihre Gutachten der Behörde selbst ohne weiteres

zur Verfügung stehen, ohne dass datenschutzrechtliche Fragen entstehen können (vgl. das zu einem Entzug des Arbeitslosengelds gemäß § 8 Abs. 2 AIVG ergangene hg. Erkenntnis vom 18. November 2009, Zl. 2007/08/0242). Im Übrigen ist die Frage, ob der Beschwerdeführer am 14. März 2008 einer Ladung zur ärztlichen Untersuchung allenfalls zu Unrecht nicht Folge geleistet hat, für die Frage, ob für den davor liegenden Zeitraum vom 19. Dezember 2007 bis 29. Jänner 2008 eine Sperrfrist im Sinne des § 10 AIVG verhängt werden durfte, ohne rechtliche Bedeutung. Soweit die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheids darauf verweist, dass eine ärztliche Untersuchung des Beschwerdeführers deshalb nicht durchgeführt werden können, weil sich der Beschwerdeführer geweigert habe, eine Zustimmung zum Austausch von Daten mit dem Arbeitsmarktservice als Auftraggeber zu unterschreiben, ist sie darauf zu verweisen, dass eine Zustimmung des Arbeitslosen zur Übertragung von Daten im AIVG nicht vorgesehen ist. Vielmehr hat das Arbeitsmarktservice sicherzustellen, dass es auch ohne eine solche Zustimmung zu den entsprechenden Daten über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung gelangt. Dabei hat das Arbeitsmarktservice nach Maßgabe des AVG medizinische Sachverständige heranzuziehen, die als amtliche oder nichtamtliche Sachverständige Hilfsorgane der Behörde sind, sodass ihre Gutachten der Behörde selbst ohne weiteres zur Verfügung stehen, ohne dass datenschutzrechtliche Fragen entstehen können vergleiche das zu einem Entzug des Arbeitslosengelds gemäß Paragraph 8, Absatz 2, AIVG ergangene hg. Erkenntnis vom 18. November 2009, Zl. 2007/08/0242). Im Übrigen ist die Frage, ob der Beschwerdeführer am 14. März 2008 einer Ladung zur ärztlichen Untersuchung allenfalls zu Unrecht nicht Folge geleistet hat, für die Frage, ob für den davor liegenden Zeitraum vom 19. Dezember 2007 bis 29. Jänner 2008 eine Sperrfrist im Sinne des Paragraph 10, AIVG verhängt werden durfte, ohne rechtliche Bedeutung.

Die belangte Behörde konnte daher aus der am 14. März 2008 erfolgten Weigerung des Beschwerdeführers, eine Zustimmung zur Übermittlung von Daten einer ärztlichen Untersuchung beim BBRZ zu unterzeichnen, nicht darauf schließen, dass dem Beschwerdeführer die ihm lange vor diesem Zeitpunkt aufgetragene Eigeninitiative gesundheitlich möglich und zumutbar war, oder dass dadurch Zweifel an seiner Arbeitsfähigkeit im Sinne des § 8 Abs. 2 AIVG ausgeräumt worden seien (vgl. zur Unzulässigkeit, von der Verweigerung einer ärztlichen Untersuchung auf die Arbeitsfähigkeit des Arbeitslosen und die Zumutbarkeit der ihm angebotenen Beschäftigung zu schließen, das hg. Erkenntnis vom 25. Jänner 2002, Zl. 99/02/0041). Die belangte Behörde konnte daher aus der am 14. März 2008 erfolgten Weigerung des Beschwerdeführers, eine Zustimmung zur Übermittlung von Daten einer ärztlichen Untersuchung beim BBRZ zu unterzeichnen, nicht darauf schließen, dass dem Beschwerdeführer die ihm lange vor diesem Zeitpunkt aufgetragene Eigeninitiative gesundheitlich möglich und zumutbar war, oder dass dadurch Zweifel an seiner Arbeitsfähigkeit im Sinne des Paragraph 8, Absatz 2, AIVG ausgeräumt worden seien vergleiche , zur Unzulässigkeit, von der Verweigerung einer ärztlichen Untersuchung auf die Arbeitsfähigkeit des Arbeitslosen und die Zumutbarkeit der ihm angebotenen Beschäftigung zu schließen, das hg. Erkenntnis vom 25. Jänner 2002, Zl. 99/02/0041).

5. Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. 5. Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 16. November 2011

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel
Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Arzt Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2008080119.X00

Im RIS seit

19.12.2011

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at